

Schiedsverfahren in Hamburg

Hamburg ist eine Hochburg für Schiedsverfahren. Der nachfolgende Beitrag soll Ihnen einen kurzen Überblick über die Möglichkeiten des Schiedsverfahrens in Hamburg geben.

Schiedsgerichte in Hamburg

Neben dem Schiedsgericht der Handelskammer Hamburg, dem traditionellen Institut der Hamburger freundschaftlichen Arbitrage und dem auf den Chinahandel bezogenen internationalen Chinese European Arbitration Centre (CEAC) werden in Hamburg zahlreiche Schiedsverfahren nach den Regeln der Deutschen Institution der Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) und nach den Regeln der Internationalen Handelskammer (ICC für „International Chamber of Commerce“) und sogenannte Ad-hoc Schiedsverfahren durchgeführt. Bei solchen Ad-hoc Schiedsverfahren haben die Parteien sich nicht strukturell auf ein institutionelles Schiedsgericht geeinigt, sondern speziell für einen Vertrag oder einen entstandenen Streit eine Schiedsklausel vereinbart.

Daneben gibt es über 15 **branchenspezifische** institutionelle Schiedsgerichte in Hamburg, so z.B. German Maritime Arbitration Association (GMAA), Logistik-Schiedsgericht, Warenverein der Hamburger Börse e. V., Verein der Getreidehändler, Deutsches Seeschiedsgericht, institutionelle Schiedsgerichte von Verbänden wie dem Deutschen Verband des Großhandels mit Ölen, Fetten und Ölrohstoffen e. V., dem Deutschen Kaffeeverband e. V., dem Börsenverein des deutschen Buchhandels Region Norddeutschland e. V., dem Verband der Deutschen Versicherungsmakler e. V., dem Verein der am Kautschukhandel beteiligten Firmen e. V.

Optionen bei der Vertragsgestaltung

Die Vereinbarung einer Schiedsklausel nutzt die wirtschaftliche Freiheit, für den Fall eines Streits kompetente Schiedsrichter und/oder Schiedsgerichtsinstitutionen auszuwählen. Häufig lässt sich ein Schiedsverfahren schneller durchführen als ein Verfahren vor einem ordentlichen Gericht (Stichwort: nur eine Instanz). Vor allem in wirtschaftsrechtlichen Verträgen und Ver-

trägen, in denen eine besondere Vertraulichkeit gewünscht wird (Beispiel: Sozietätsverträge, Gesellschaftsverträge), bietet sich eine Schiedsklausel an. Auf den Webseiten der Schiedsgerichtsinstitutionen finden sich entsprechende Muster.

Bei internationalen Verträgen grenzt eine Schiedsklausel die Risiken des internationalen Wirtschaftsverkehrs ein. Bei Verträgen mit Parteien außerhalb des EU Raums ist die Vereinbarung einer Schiedsklausel meist zwingend, weil das New Yorker UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen von 1958 („New Yorker Übereinkommen“) nur die grenzübergreifende Durchsetzung von Schiedssprüchen ermöglicht und es kein entsprechendes Übereinkommen für die Durchsetzung nationaler Urteile gibt.

Das Übersehen der Möglichkeit einer Schiedsklausel ist mittlerweile – aufgrund des leichten Zugangs zum Schiedsrecht – als Kunstfehler zu werten, so dass ein Haftungsrisiko besteht. (So kann es im Einzelfall erforderlich sein, die Entscheidung gegen ein Schiedsgericht zu dokumentieren).

Rechtliches Umfeld

In Deutschland, und damit auch in Hamburg, gilt das 10. Buch der ZPO (§§ 1025 ff ZPO). Beim Hanseatischen Oberlandesgericht wurde 2011 ein Spezialsenat gebildet, der sich – dort konzentriert - mit Fragen der Schiedsgerichtsbarkeit beschäftigt. Seine Einrichtung soll der Stärkung des Rechtsstandorts Hamburg dienen (siehe dazu auch www.rechtsstandort-hamburg.de).

Die Schiedsgerichtsinstitutionen haben ihre eigenen Verfahrensregeln, die sie im Internet meist in verschiedenen Sprachen veröffentlichen.

Bei internationalen Fällen sind neben dem bereits genannten New Yorker Übereinkommen (das z.B. ein Schriftformerfordernis für die Schiedsklausel enthält) vor allem das Europäische (Genfer) Übereinkommen über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit (EuÜ) vom 21.4.1961 und das Pariser (Zusatz-)Vereinbarung über die Anwendung des Europäischen Übereinkommens über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit (EÜZ) v. 17.12.1962 zu beachten; es gilt vor allem im Verhältnis zu zahlreichen osteuropäischen Staaten.

Wirkung einer Schiedsklausel

Sofern ein Vertrag eine Schiedsklausel enthält, ist zunächst zu prüfen, ob sie nach dem auf sie anwendbarem Recht (z.B. New Yorker Übereinkommen oder ZPO) wirksam ist. Ist dies eindeutig nicht der Fall ist sie unbeachtlich. In Zweifelfällen – die in der Praxis häufig vorkommen – greift die sogenannte „Kompetenz-Kompetenz“ des Schiedsgerichts. Danach entscheidet das vereinbarte Schiedsgericht über seine eigene Zuständigkeit. In der Praxis ist dabei eine Tendenz der Schiedsgerichte dahingehend zu beobachten, dass sie ihre Zuständigkeit bejahen, sofern sich dies ohne Risiken für die spätere Anerkennung und Vollstreckung eines Schiedsspruchs vertreten lässt.

Deutsche Gerichte sind nach §1032 I ZPO verpflichtet, die Einrede der Schiedsgerichtsbarkeit zu beachten. Das Einreichen einer Klage beim unzuständigen Gericht ist ebenfalls haftungsträchtig, ist aber in der Praxis immer wieder zu beobachten.

Organisation der schiedsgerichtlichen Kompetenz in Hamburg

Kollegen, die sich in den Bereich der Schiedsgerichtsbarkeit eingearbeitet haben und ihn ausbauen wollen, können sich bei der **Hanseatischen Rechtsanwaltskammer** und/oder dem **Hamburger Anwaltverein** hierfür listen lassen. Daneben bietet der Verein **Rechtsstandort Hamburg** über seine Website www.dispute-resolution-hamburg.com die Möglichkeit, sich dort gegen ein geringes Entgelt als „Problem-Solver“ listen zu lassen.

Für materielle Fragen, gerade beim Einstieg in die Beschäftigung mit diesem Rechtsbereich, steht in der **Handelskammer Hamburg** der **Bereich Recht und Fair Play** zur Verfügung (Tel. 36138-342). Generell bittet die Handelskammer für alle Fälle, in denen sie zuständig ist, um die Beachtung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Verfahrensführung.

Dazu gehören beispielsweise:

- Einreichung der erforderlichen Anzahl an Originalen einschließlich der Anlagen (z.B. bei einem Dreier-Schiedsgericht drei für die Schiedsrichter, ein Exemplar für die Handelskammer als Schiedsinstitution und ein Exemplar für die Gegenseite),

- Beachtung der Kommunikationswege (Einkopierung der Handelskammer bei Kommunikation mit dem Schiedsgericht),
- Beachtung des Berufsrechts (Auswahl einer unabhängigen Person als Schiedsrichter; prompte Rücksendung von Empfangsbekanntnissen),
- Klar formulierte Anträge
- Gegliederte, mit Absätzen und Seitenzahlen versehene Schriftsätze
- Nummerierung der Anlagen.

Die Zahl der Verstöße gegen diese Grundregeln belastet mittlerweile den ordentlichen Geschäftsverkehr bei der Handelskammer, so dass wir an dieser Stelle um Beachtung bitten (obwohl die Handelskammer auch positiv hervorhob, dass viele Hamburger Kollegen das Schiedsverfahrensrecht gut beherrschen und die genannten Grundsätze selbstredend beachten).

Fazit

Insgesamt bietet das Schiedsverfahrensrecht eine Chance, den Rechtsstandort Hamburg weiter zu stärken. Dies wird sich mit der Zeit positiv auf die Hamburger Anwaltschaft auswirken.

Hamburg, im Mai 2012

Professor Dr. Eckart Brödermann
(Hanseatische Rechtsanwaltskammer)

Rechtsanwältin Petra Sandvoß
(Handelskammer Hamburg, Bereich Recht und Fair Play)